

Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

der

POLYTRON Kunststofftechnik GmbH & Co. KG

nachfolgend "POLYTRON"

An der Zinkhütte 17
51469 Bergisch Gladbach
Germany

Urheberrechtsschutzvermerk nach ISO 16016 beachten

Präambel

POLYTRON benötigt für die eigene Fertigung und zum weltweiten Vertrieb von Bauteilen und Systemen aus Sonder- und Hochleistungskunststoffen die vom Lieferanten bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen (nachfolgend „Produkte“ genannt) und beabsichtigt, diese auf Grundlage gesonderter Vereinbarungen zu beziehen.

Der Lieferant und POLYTRON sind sich darüber einig, dass hohe Qualität und Zuverlässigkeit der Bauteile und Systeme aus Sonder- und Hochleistungskunststoffen bei gleichzeitiger Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit nur durch eine enge partnerschaftliche Zusammenarbeit entlang der Wertschöpfungskette gewährleistet werden können. Hierzu wird ein verbindliches Qualitätssicherungssystem einschließlich der anzuwendenden Prüfverfahren festgelegt, um Doppelprüfungen zu vermeiden und Prozesse effizient zu gestalten.

Der Lieferant und POLYTRON sind sich ferner darin einig, dass Eingangsprüfungen bei POLYTRON entfallen können, da der Lieferant geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen nachweisen kann, dass seine Lieferungen die vereinbarten Spezifikationen und Qualitätsanforderungen erfüllen. Der Lieferant verpflichtet sich, die Einhaltung dieser Anforderungen durch entsprechende Prüfungen, Dokumentationen und Nachweise sicherzustellen.

Dies vorausgeschickt, akzeptiert der Lieferant Folgendes.

1. Zweck und Geltungsbereich

- (1) Zweck dieser Vereinbarung ist es, sicherzustellen, dass die vom POLYTRON beim Lieferanten bestellten Produkte den vereinbarten bzw. garantierten Anforderungen entsprechen. Grundlage hierfür sind die jeweils gültigen Spezifikationen, Zeichnungen, Normen, gesetzlichen Vorgaben sowie weitere schriftlich vereinbarte Anforderungen.
- (2) Diese Vereinbarung gilt für alle zu liefernden Produkte, die der Lieferant aufgrund von Bestellungen oder Rahmenbestellungen liefert, die er während der Laufzeit dieser Vereinbarung von POLYTRON erhält und annimmt.
- (3) Diese Vereinbarung gilt für sämtliche Standorte von POLYTRON und für alle mit POLYTRON verbundenen Unternehmen.

2. Verantwortung

- (1) Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Vereinbarung und der, auf dieser Vereinbarung beruhenden Einzelverträge trägt der Lieferant! Er stellt sicher, dass alle gelieferten Produkte und Dienstleistungen die vereinbarten Anforderungen erfüllen.
- (2) POLYTRON überwacht die Einhaltung dieser Vereinbarung durch stichprobenartige Prüfungen des Wareneingangs sowie durch regelmäßige Audits beim Lieferanten. Darüber hinaus behält sich POLYTRON vor, weitere geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertragserfüllung einzusetzen.

3. Normative Verweise

- (1) Die durch POLYTRON in den Bestellungen und den dazugehörigen Unterlagen (nachstehend „Unterlagen“ genannt) herangezogene allgemeine Normen (z.B. DIN, EN, ISO etc.) sind verbindlich

einzuhalten. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, sich diese Normen bei den herausgebenden Stellen (z.B. DIN-Media, www.dinmedia.de) zu beschaffen und ihre Anforderungen umzusetzen.

(2) Soweit in den Unterlagen spezifische Normen oder Vorschriften genannt sind, die dem Lieferanten nicht vorliegen, können diese bei der Bestellung auslösenden Abteilung von POLYTRON angefordert werden.

4. Begriffe:

Produkte: Produkte sind alle zu liefernden Produkte und/oder Dienstleistungen, die der Lieferant aufgrund von Bestellungen liefert.

Bestellung: Bestellungen sind bindende Aufträge von POLYTRON zum Abschluss eines Kaufvertrags mit dem Lieferanten.

Unterlage: Unterlagen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle zur Bestellung gehörigen bzw. in irgendeiner Form mit der Bestellung verbundenen Dokumente und Daten (z.B. Konstruktionsdaten, Prüfpläne Einzelteil-, Fertigungs-, Montage-, Einbau- oder Hilfszeichnungen, Datenblätter etc.)

Unterlieferant: Unterlieferanten sind Dienstleister und/oder Hersteller, die vom Lieferanten beauftragt werden.

Produktrealisierung: Produktrealisierung meint alle, zur gesteuerten Realisierung eines geplanten Produktes notwendigen Prozesse (z.B. Entwicklung, Konstruktion, Fertigung, Prüfung etc.).

Bauteilabkündigung: Bauteilabkündigungen sind Mitteilungen des Lieferanten, dass ein bestimmtes Produkt nicht mehr oder in absehbarer Zeit nicht mehr geliefert werden kann.

Qualitätsplanung: Die Qualitätsplanung ist ein Mittel, um Qualitätsziele festzulegen und um diese zu kommunizieren. Darüber hinaus dient die Qualitätsplanung dazu, alle zur Produktrealisierung notwendigen Prozesse sowie die Ressourcen zur Erfüllung der internen und externen Qualitätsziele (z.B. fehlerfreie Produktion etc.) zu definieren.

Risikomanagement: Das Risikomanagement ist ein Verfahren zur Erkennung, Analyse und Bewertung sowie zur Überwachung, Steuerung und Kontrolle von Risiken innerhalb einer Organisation.

Konfigurationsmanagement: Das Konfigurationsmanagement ist ein Verfahren zur Herstellung und Erhaltung von Produkt-Leistungen bzw. -Eigenschaften gemäß den Anforderungen der Bestellung während des gesamten Produktlebenszyklus. Es dient zur Produktidentifizierung und Rückverfolgbarkeit einschließlich aller durchgeführten Änderungen.

Erstmusterprüfung: Die Erstmusterprüfung (Erstbemusterung) ist ein Verfahren, mit dem der Lieferant den Nachweis erbringt, dass sein Produkt den vereinbarten Anforderungen entspricht. Die Dokumentation der Erstbemusterung erfolgt entweder durch die *First Article Inspection* (FAI) auf Basis der Normengrundlage DIN EN 9102 der Luft- und Raumfahrtindustrie oder durch den Erstmusterprüfbericht (EMPB) auf Basis der Normengrundlage nach VDA Band 2 der Automobilindustrie.

5. Qualitätsanforderungen

5.1. Qualitätsmanagement

(1) POLYTRON unterhält ein Qualitätsmanagementsystem gemäß EN 9100, ein Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001 sowie ergänzende Managementsysteme für Energie und Arbeitsschutz in Anlehnung an ISO 50001 und ISO 45001.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem anzuwenden, das mindestens den Anforderungen der ISO 9001 entspricht. Für Hersteller wird die Anwendung der AS/EN 9100 oder der IATF 16949, für Händler die Anwendung der AS/EN 9120 angestrebt.

- (3) Wird dem Lieferanten ein Zertifikat entzogen oder nicht rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums verlängert, hat er POLYTRON unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, schriftlich zu informieren.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, die Qualität seiner Produkte dauerhaft sicherzustellen, durch geeignete Verfahren und Kontrollen zu überwachen und durch kontinuierliche Verbesserungsmaßnahmen fortlaufend zu erhöhen.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich, weltweit anerkannte Richtlinien und Prinzipien für ökologische und soziale Verantwortung einzuhalten und die im Verhaltenskodex von POLYTRON für verbindlich definierte Anforderungen zur Kenntnis zu nehmen. Der Lieferant stellt sicher, dass auch seine Unterlieferanten diese Anforderungen beachten.
- (6) Der Lieferant verpflichtet sich zur Anwendung eines Informationssicherheitssystems, das den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 27001 für Informationssicherheits-Managementsysteme entsprechen sollte.
- (7) Der Lieferant verpflichtet sich, alle geltende Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Umwelt, Gesundheit und Arbeitssicherheit einzuhalten und die damit verbundenen Anforderungen in seine Prozesse zu integrieren. Darüber hinaus verpflichtet er sich, die Umweltauswirkungen seines Unternehmens systematisch zu überwachen, zu reduzieren und nachhaltige Praktiken zu fördern.
- (8) Weitere Anforderungen an den Lieferanten ergeben sich aus dieser QSV sowie aus zusätzlichen technischen Spezifikationen, Normen, Bestellungen und den dazugehörigen Unterlagen oder aus separaten, projektspezifischen Qualitätsanforderungen. Der Lieferant ist verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob diese Anforderungen erfüllt werden können, und dies gegenüber POLYTRON sicherzustellen.
- (9) Bezieht der Lieferant für die Produktrealisierung, der von POLYTRON bestellten Produkte, Materialien, Prüfmittel oder sonstige Leistungen von Unterlieferanten, so bleibt er für deren Qualität und Konformität verantwortlich. Er ist verpflichtet, mit seinen Unterlieferanten vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Qualitätsanforderungen eingehalten werden, und die Qualität der Vorlieferungen eigenständig zu überwachen.

5.2. Qualitätsziele

Der Lieferant verpflichtet sich, Prozesse und Methoden einzusetzen, die darauf ausgerichtet sind, Fehler, Defekte und Qualitätsprobleme in seinen Produktionsprozessen und Dienstleistungen auf ein absolutes Minimum zu reduzieren und die Qualität kontinuierlich zu verbessern.

5.3. Qualitätsanforderungen an Produkte in bestimmten Anwendungsbereichen

5.3.1. Produkte für die Luft-, Raumfahrt- und Verteidigungstechnik

(Defense & Aerospace Products)

- (1) Realisiert der Lieferant für POLYTRON Produkte für die Luft-, Raumfahrt- und/oder Verteidigungstechnik, hat er die hierfür geltenden besonderen gesetzlichen und normativen Anforderungen einzuhalten.
- (2) Unterhält der Lieferant ein Qualitätsmanagementsystem gem. den Anforderungen der AS/EN 9100 bzw. 9120, hat er POLYTRON Zugriff auf alle in der Online Aerospace Supplier Information System (OASIS) Datenbank hinterlegten Informationen und Dokumente zu gewähren.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, die Umweltauswirkungen seiner Produkte, Prozesse und Dienstleistungen über den gesamten Lebenszyklus zu berücksichtigen und geeignete Maßnahmen zur

Vermeidung, Verringerung und Kontrolle dieser Auswirkungen umzusetzen. Auf Anforderung hat der Lieferant Nachweise über sein Umweltmanagementsystem oder entsprechende Maßnahmen vorzulegen. Umweltrelevante Vorfälle, insbesondere im Zusammenhang mit Gefahrstoffen oder unsachgemäßer Entsorgung, sind POLYTRON unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Lieferant hat seinen Fertigungsablauf abhängig von der Kritikalität des Produktes im Versagensfall auszurichten und entsprechend abzusichern.

a. Die Kritikalität eines Produktes im Versagensfall wird in eine von drei Bauteilklassen eingestuft:

Klasse 1 – Critical Part: Ausfall kann Menschenleben gefährden.

Klasse 2 – Major Part: Ausfall führt zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen, eine sichere Landung ist jedoch möglich.

Klasse 3 – Standard-/Nin-Critical Part: Ausfall hat keine Sicherheitskritischen Folgen.

Für Raumfahrtprodukte gelten entsprechende Einstufungen, die den oben genannten Kritikalitätsklassen vergleichbar sind. Die konkrete Einstufung wird von POLYTRON in der Bestellung und/oder den zugehörigen Unterlagen festgelegt.

b. Für Produkte der Klasse 1 hat der Lieferant einen Fertigungsablaufplan zu erstellen und diesen vor Produktionsbeginn POLYTRON zur Genehmigung vorzulegen. Nach Abnahme der Erstmusterprüfung ist der Fertigungsablaufplan verbindlich; Änderungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von POLYTRON zulässig.

(5) Für die von POLYTRON bestellten Produkte für die Luft-, Raumfahrt- und/oder Verteidigungstechnik ist der Lieferant verpflichtet, eine spezifische Risikobewertung gemäß den Vorgaben dieser Vereinbarung (vgl. Pkt. 5.5 Risikomanagement) durchzuführen und zu dokumentieren.

a. Der Lieferant hat die Ergebnisse seiner Risikobewertung einschließlich bereits ergriffener Schadenminderungsmaßnahmen an POLYTRON zu übermitteln. Unvermeidbare Risiken, die den Produkten innewohnen oder durch diese verursacht werden, sind POLYTRON unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant stellt sicher, dass diese Informationen nachvollziehbar dokumentiert und POLYTRON auf Anforderung jederzeit zur Verfügung gestellt werden können

b. Der Lieferant hat bei der Produktrealisierung von Produkten für die Luft-, Raumfahrt- und/oder Verteidigungstechnik mindestens die folgenden Risiken berücksichtigen, zu bewerten, zu dokumentieren und durch geeignete Maßnahmen abzusichern:

- I. Risiko mechanischer Beschädigung
- II. Risiken von gefährlichen Berührungsspannungen und gefährlichen Strömen
- III. Risiken von elektromagnetischen, ionisierenden, radioaktiven oder Laserstrahlen
- IV. Risiken, die mit chemischen Wirkungen oder Gefahrstoffen verbunden sind
- V. Risiken für die Umwelt bzw. unsachgemäße Entsorgung (nach Gebrauch möglich)
- VI. Risiken durch Wärmeeinwirkung.

5.3.2. Produkte für die Lebensmitteltechnik (Food Products)

Realisiert der Lieferant für POLYTRON Produkte, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt oder geeignet sind, hat er sämtliche hierfür geltenden gesetzlichen Anforderungen einzuhalten. Insbesondere ist für die verwendeten Werkstoffe eine Konformitätserklärung gemäß Verordnung (EG) 1935/2004 vorzulegen. Darüber hinaus ist die Produktrealisierung gemäß den Anforderungen guter Herstellungspraxis (GMP) sicherzustellen.

5.3.3. Produkte für die Medizin-, Bio- und Pharmatechnik (Life Science Products)

- (1) Realisiert der Lieferant für POLYTRON Produkte für die Medizin-, Bio- oder Pharmatechnik, hat er insbesondere die gesetzlichen Anforderungen an die Biokompatibilität dieser Produkte einzuhalten und durch geeignete Nachweise zu belegen.
- (2) Für Produkte, für die eine Biokompatibilität gefordert wird, hat der Lieferant zusätzlich einen Fertigungsablaufplan im Sinne der Anforderungen guter Herstellungspraxis (GMP) zu erstellen und diesen vor Produktionsbeginn POLYTRON zur Genehmigung vorzulegen. Nach Abnahme der Erstmusterprüfung ist der Fertigungsablaufplan verbindlich; Änderungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von POLYTRON zulässig.

5.4. Produkt-Muster

- (1) Hat POLYTRON dem Lieferanten ein Muster überlassen oder hat der Lieferant ein Muster gefertigt und dieses von POLYTRON abnehmen lassen, gelten Ausführung und Beschaffenheit dieses Musters in Ergänzung zu den nachstehenden Regelungen als vertraglich vereinbart. Ist ein Muster vorhanden, ist der Lieferant verpflichtet, dieses auf Übereinstimmung mit der Bestellung zu prüfen und die Übereinstimmung gegenüber POLYTRON zu bestätigen.
- (2) Erkennt der Lieferant im Zuge der Produktrealisierung oder der Prüfung der Bestellung, dass die Produktbeschreibung mangelhaft, missverständlich, unvollständig oder vom genehmigten Muster abweichend ist, hat er POLYTRON hiervon unverzüglich schriftlich zu informieren und geeignete Vorschläge zur Abhilfe zu unterbreiten. Änderungen dürfen erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von POLYTRON umgesetzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Abweichung sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen nachvollziehbar zu dokumentieren.

5.5. Risikomanagement (Risk Management)

- (1) Für die von POLYTRON beim Lieferanten bestellten Produkte hat der Lieferant ein wirksames Risikomanagement zu betreiben. Die Ergebnisse seiner Risikobewertung einschließlich bereits ergriffener Schadenminderungsmaßnahmen sind POLYTRON regelmäßig schriftlich zu übermitteln. Unvermeidbare Risiken, die den Produkten innewohnen oder durch diese verursacht werden, sind POLYTRON unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, alle Bewertungen, Maßnahmen und Mitteilungen nachvollziehbar zu dokumentieren und POLYTRON auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

5.6. Konfigurationsmanagement

- (1) Unterhält der Lieferant ein Qualitätsmanagementsystem gemäß den Anforderungen der AS/EN 9100 bzw. 9120 oder beliefert er POLYTRON mit Produkten, für die in den Bestellungen und/oder den dazugehörigen Unterlagen ein Konfigurationsmanagement gefordert wird, hat er die einschlägigen Anforderungen an das Konfigurationsmanagement (z.B. nach DIN EN ISO 10007) verbindlich umzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Produkte und Prozesse, die für eine wiederholte und konsistente Produktrealisierung erforderlich sind, in sein Konfigurationsmanagement einzubeziehen und deren Steuerung nachweisbar sicherzustellen.
- (2) Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, ein Änderungsverfahren einzurichten, das sicherstellt, dass Änderungen an durch Erstmusterprüfung freigegebenen Produkten oder Prozessen zur Produktrealisierung unverzüglich POLYTRON gemeldet werden. Änderungen, die die Funktion, Sicherheit, Lebensdauer oder Zuverlässigkeit der Produkte beeinflussen können, dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von POLYTRON umgesetzt werden. Alle Änderungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und zu kontrollieren.

(3) Unterhält der Lieferant kein Qualitätsmanagementsystem gemäß den Anforderungen der AS/EN 9100 bzw. 9120, so ist der erforderliche Umfang des Konfigurationsmanagement mit POLYTRON abzustimmen und schriftlich zu vereinbaren.

5.7. Eingangsprüfung und Reklamationsmanagement

(1) POLYTRON beschränkt sich bei der Wareneingangsprüfung darauf, die Produkte hinsichtlich bestellter Menge und Typ sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden oder Mängel zu prüfen. Eine weitergehende Prüfung erfolgt nicht; die Verantwortung für die Qualität der gelieferten Produkte verbleibt beim Lieferanten.

(2) Soweit POLYTRON und der Lieferant weitere Prüfungen als erforderlich ansehen, werden diese gesondert vereinbart und in den Bestellungen dokumentiert. Bei Produkten, die im Kanban-System angeliefert werden, beschränkt sich die Eingangsprüfung gemäß § 377 HGB auf äußerlich erkennbare Transportschäden oder Mängel.

(3) Werden bei den vorgenannten Prüfungen Schäden oder Mängel an den gelieferten Produkten festgestellt, informiert POLYTRON den Lieferanten innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Produkteingang schriftlich darüber (Reklamation). Verdeckte Mängel werden innerhalb von 14 Tagen nach deren Entdeckung schriftlich gerügt. Die Verpflichtung des Lieferanten zur unverzüglichen Beseitigung der Mängel und zur Einleitung geeigneter Korrekturmaßnahmen bleibt unberührt.

(4) Alle mangel- oder schadhaften Produkte (ggf. auch Teilmengen) werden reklamiert und an den Lieferanten zurückgesendet. Ist aus terminlichen Gründen eine Nacharbeit oder Aussortierung bei POLYTRON erforderlich, erfolgt hierzu eine Abstimmung mit dem Lieferanten. Dabei werden die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Nacharbeit, Neuanfertigung) sowie die vom Lieferanten zu übernehmenden Kosten verbindlich schriftlich festgelegt.

(5) Jede Reklamation wird dem Lieferanten angezeigt und fließt in die Lieferantenbewertung ein. POLYTRON ist berechtigt, vom Lieferanten zu jeder einzelnen Reklamation eine schriftliche Stellungnahme in Form eines 8D-Reports sowie eine Ursachenanalyse (z. B. anhand eines Ishikawa-Diagramms) einzufordern. Der Lieferant ist verpflichtet, die ermittelten Ursachen sowie die ergriffenen Korrekturmaßnahmen nachvollziehbar darzustellen.

(6) Für die Mängelansprüche von POLYTRON sowie die Haftung des Lieferanten gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von POLYTRON, soweit in dieser QSV keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Kommt über Mängelansprüche oder Haftung keine Einigung gemäß den Anforderungen dieser Vereinbarung zustande, finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.

6. Qualitätssicherungen

6.1. Prüfungen, Regelungen und Zuständigkeiten

(1) Der Lieferant hat zur Gewährleistung der Qualität alle Produkte vor Auslieferung an POLYTRON zu prüfen und die Einhaltung der vereinbarten Anforderungen sicherzustellen.

(2) Für Produkte, bei denen in der Bestellung oder den dazugehörigen Unterlagen besondere Prüfvorschriften (z. B. nach Norm, gesondertem Prüf- oder Kontrollplan, speziellem Prüfprogramm) festgelegt sind, hat der Lieferant diese verbindlich einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, die Vorgaben auf Schlüssigkeit und Vereinbarkeit mit seinen Prüfprozessen zu überprüfen und ihre Umsetzung sicherzustellen.

(3) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass jedes in der Bestellung oder den zugehörigen Unterlagen festgelegte Merkmal geprüft wird. Liegen Merkmalsangaben ausschließlich in digitaler Form (CAD, DPD) vor und sind keine herkömmlich lesbaren Informationen (z. B. 2D-Zeichnungen) verfügbar, hat der Lieferant die für die Produktrealisierung erforderlichen Merkmale zu extrahieren, zu verifizieren und in die Prüfunterlagen einzubeziehen.

(4) Der Lieferant wird durch geeignete Kennzeichnung der Produkte oder – falls dies nicht möglich ist – durch andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Falle eines erkannten Mangels eindeutig nachvollzogen werden kann, welche Produkte von diesem Mangel betroffen sind oder betroffen sein können (Rückverfolgbarkeit).

6.2. Erstmusterprüfung

(1) Produkte für die eine Erstmusterung gefordert wird, dürfen erst in Serie hergestellt werden, wenn die Erstmuster durch POLYTRON geprüft und freigegeben worden sind.

(2) Für Produkt-Muster finden die unter Pkt. 5.4 festgelegten Regelungen Anwendung.

(3) Für die Erstmusterung hat der Lieferant eine von POLYTRON festgelegte Anzahl an Produkten bereitzustellen. Diese Erstmuster sind eindeutig und dauerhaft als solche zu kennzeichnen. Die Lieferpapiere haben entsprechende Hinweise auf den Erstmusterstatus zu enthalten.

(4) Den Erstmustern müssen die nachfolgend aufgeführten Dokumente beigelegt sein:

- Vollständig ausgefüllter Erstmusterprüfbericht
- Merkmalsübersicht (Zeichnung) mit markierten Merkmalen
- Kopie der verwendeten Arbeitspläne (Fertigungsbegleitkarte)
- Material-Zertifikate
- Prüfberichte, Zertifikate etc. von Unterlieferanten (falls zutreffend)
- Kopie der genehmigten Bauabweichung (falls zutreffend)
- Prüfpläne
 - Fertigungsprüfpläne
 - Dokumente der Wareneingangsprüfung (Kaufteile bzw. Rohmaterial)
 - Dokumente der Endprüfung

6.3. Prüfbescheinigungen

(1) Wird von POLYTRON bei der Bestellung bzw. in den dazugehörigen Unterlagen eine Prüfbescheinigung gefordert, so ist diese gemäß DIN EN 10204 in ihrer jeweils aktuellen Form zu erstellen. Ausnahmen von dieser Regelung sind in der Bestellung schriftlich festzuhalten.

(2) Die Prüfbescheinigungen sind von einer unabhängigen, für Qualitätssicherung autorisierten und von der Fertigung organisatorisch getrennten Person zu erstellen.

(3) Die Prüfbescheinigung ist in schriftlicher oder in elektronischer Form, spätestens mit Eintreffen der Produkte bei POLYTRON, vorzulegen.

6.4. Mess- und Prüfmittel

(1) Zur Sicherstellung einer fehlerfreien Produktrealisierung hat der Lieferant geeignete Mess- und Prüfmittel auszuwählen, einzusetzen und deren ordnungsgemäße Funktion durch regelmäßige Überwachung und Kalibrierung sicherzustellen. Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Eignung, Rückführbarkeit und den fachgerechten Einsatz dieser Mess- und Prüfmittel.

(2) Besondere Mess- und/oder Prüfmittel (z.B. Lehrdorne etc.) sind vom Lieferanten in enger Abstimmung mit POLYTRON zu erstellen oder werden von POLYTRON beigestellt. Der Lieferant hat für die Unversehrtheit, den ordnungsgemäßen Einsatz sowie die sachgerechte Lagerung der beigestellten Mess- und Prüfmittel zu sorgen. Diese sind vom Lieferanten eigenständig und rechtzeitig zur Messmittelüberwachung an POLYTRON zurückzusenden.

7. Informationen

7.1. Information durch POLYTRON

(1) POLYTRON informiert den Lieferanten unverzüglich und in Textform, sobald sich Anforderungen an das bestellte Produkt oder die dazugehörigen Prozesse ändern.

(2) Der Lieferant hat die Auswirkungen der Änderungen auf Produkt, Prozess, Termine, Kosten, Qualität sowie Umwelt- und Sicherheitsaspekte zu bewerten, POLYTRON eine schriftliche Stellungnahme einschließlich Umsetzungsplan vorzulegen und erforderliche Unterlagen entsprechend zu aktualisieren.

(3) Änderungen dürfen nur gemäß der angepassten Bestellung bzw. nach schriftlicher Bestätigung durch POLYTRON umgesetzt werden; der Lieferant informiert betroffene Unterlieferanten entsprechend.

7.2. Information durch den Lieferanten (Veränderungen)

(1) Der Lieferant hat POLYTRON rechtzeitig, vollständig und in schriftlicher Form vorab zu informieren

- über Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte,
- über Verlagerungen von Fertigungsstandorten,
- über dem Wechsel von Unterlieferanten,
- über Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte,
- über Änderungen sonstiger qualitätsrelevanter Maßnahmen.

(2) Die Umsetzung solcher Änderungen darf erst nach schriftlicher Zustimmung durch Polytron erfolgen.

(3) Nach jeder Änderung ist POLYTRON berechtigt, das Produkt neu zu bemustern, den Fertigungsablauf anhand einer Prozessabnahme zu bewerten und/oder eine erneute Erstmusterung zu fordern. Der Umfang der Erstmusterung wird zwischen dem Lieferanten und POLYTRON abgestimmt. Änderungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von POLYTRON umgesetzt werden.

7.3. Abweichungen, Korrekturmaßnahmen

(1) Stellt der Lieferant bei der Prüfung (siehe Punkt 6. Qualitätssicherungen) kurz vor der Auslieferung Abweichungen der IST- von der SOLL-Beschaffenheit der Produkte (Nichtkonformität) fest, die nicht durch geeignete Nacharbeit beseitigt werden können, hat er über den zuständigen Einkäufer bei POLYTRON schriftlich eine Sonderfreigabe (Bauabweichung) zu beantragen. Hierfür ist das jeweils gültige Formblatt „Antrag Sonderfreigabe“ (z. B. FO-10.1-1) zu verwenden. Eine Auslieferung darf erst nach schriftlicher Genehmigung durch POLYTRON erfolgen.

(2) POLYTRON entscheidet nach Prüfung und Bewertung über die Freigabe oder Ablehnung beantragter Sonderfreigaben. Eine Lieferung von nichtkonformen Produkten ist ausschließlich mit schriftlich erteilter Sonderfreigabe durch POLYTRON zulässig.

(3) Stellt der Lieferant bei der Produktrealisierung eine Zunahme von Abweichungen der IST- von der SOLL-Beschaffenheit der Produkte fest (Qualitätseinbruch) fest, hat er POLYTRON hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Gleichzeitig sind die eingeleiteten Sofortmaßnahmen sowie eine Ursachenanalyse mit geplantem Maßnahmen- und Terminplan zur nachhaltigen Beseitigung der Abweichungen vorzulegen.

(4) Bis die vom Lieferanten eingeleiteten Korrekturmaßnahmen wirksam sind, ist POLYTRON berechtigt, für einen angemessenen Zeitraum Sondermaßnahmen (z. B. erhöhte Prüfdichte) zu verlangen. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant zu tragen, sofern der Qualitätseinbruch nicht nachweislich durch POLYTRON verursacht wurde.

(5) Die Anforderungen zu Veränderungen gem. dieser Vereinbarung (siehe Pkt. 7.2 *Veränderungen*) gelten analog.

(6) Für den Umgang mit Nichtkonformitäten gelten die Anforderungen zu Veränderungen gemäß Punkt 7.2 dieser Vereinbarung. Insbesondere dürfen Abweichungen und Änderungen nur nach schriftlicher Zustimmung von POLYTRON umgesetzt werden.

7.4. Bauteilabkündigung (Obsoleszenz) und Vermeidung gefälschter Teile (Counterfeit Parts)

(1) Der Lieferant hat POLYTRON unverzüglich über Bauteil- oder Materialabkündigungen sowie Änderungen seitens Unterlieferanten zu informieren, die die zukünftige Versorgung von POLYTRON mit Produkten beeinträchtigen könnten. Gleichzeitig hat der Lieferant rechtzeitig geeignete Ersatzlösungen oder Alternativen vorzuschlagen.

(2) Der Lieferant hat einen dokumentierten Prozess einzurichten, umzusetzen und wirksam aufrechtzuerhalten, der sicherstellt, dass Bauteile oder Materialien zweifelhafter Herkunft oder gefälschte Teile weder beschafft noch in Produkten von POLYTRON verwendet werden. Hierzu sind geeignete Präventions-, Prüf- und Nachweisverfahren anzuwenden, die eine eindeutige Rückverfolgbarkeit bis zum Originalhersteller gewährleisten.

7.5. Technische Anforderungen

(1) Der Lieferant hat die von POLYTRON an die Produkte gestellten technischen Anforderungen vollständig zu verstehen und umzusetzen. Stellt der Lieferant fest, dass die Angaben aus Bestellung oder Unterlagen für die Herstellung der Produkte unvollständig, missverständlich oder widersprüchlich sind, hat er unverzüglich schriftlich Rücksprache mit POLYTRON zu halten und den Herstellungsprozess so lange nicht zu beginnen bzw. zu unterbrechen, bis sämtliche Unklarheiten geklärt sind.

(2) Bei komplexen Produkten mit erhöhten technischen Anforderungen ist POLYTRON berechtigt, mit dem Lieferanten ein technisches Lieferantengespräch durchzuführen. Ziel dieses Gesprächs ist es, die an die Produkte gestellten Anforderungen vor Herstellungsbeginn gemeinsam eindeutig abzustimmen und verbindlich festzulegen. Das Ergebnis des Gesprächs ist in einem Protokoll schriftlich zu dokumentieren.

7.6. Aufbewahrungsfristen

(1) Der Lieferant wird über die Durchführung seiner Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse Aufzeichnungen führen und diese sowie etwaige Muster übersichtlich geordnet verwahren. Er wird POLYTRON im Bedarfsfall im nötigen Umfang Einsicht gewähren und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen.

(2) Der Lieferant hat über die Durchführung seiner Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse, nachvollziehbare Aufzeichnungen zu führen und diese sowie etwaige Muster geordnet in einem sicheren und revisionssicheren Dokumentenmanagementsystem aufzubewahren. POLYTRON ist auf Anforderung im erforderlichen Umfang Einsicht zu gewähren; Kopien der Aufzeichnungen sowie Muster sind auf Verlangen auszuhändigen. Die Aufbewahrungsdauer beträgt mindestens 10 Jahre; für sicherheitskritische oder luftfahrtbezogene Produkte mindestens 30 Jahre, sofern nicht gesetzliche oder vertragliche Regelungen eine längere Frist vorsehen.

8. Audits und Zutrittsrechte

- (1) Der Lieferant hat POLYTRON in angemessenen angekündigten Abständen Zugang zu allen für die Produktrealisierung relevanten Bereichen, Prozessen, Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, damit sich POLYTRON von der Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Anforderungen überzeugen kann.
- (2) POLYTRON, dessen Auftraggeber sowie zuständige Behörden sind berechtigt, nach angemessener Ankündigung, System-, Prozess- oder Produktaudits in den Betriebsstätten des Lieferanten durchzuführen. Der Lieferant hat den Zutritt zu ermöglichen, die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und eine angemessene Unterstützung während der Auditdurchführung sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden dabei gewahrt.
- (3) Bezieht der Lieferant für die Produktrealisierung der von POLYTRON bestellten Produkte, z.B. Material, Prüfmittel oder sonstige Leistungen von Unterlieferanten, so hat er sicherzustellen, dass POLYTRON, dessen Auftraggeber sowie zuständige Behörden nach angemessener Ankündigung ebenfalls Zutritt zu den relevanten Betriebsstätten, Prozessen, Bereichen und Aufzeichnungen dieser Unterlieferanten erhalten.
- (4) Der Lieferant hat POLYTRON bei der Planung und Durchführung von Audits durch einen fachlich qualifizierten und mit den relevanten Prozessen vertrauten Mitarbeiter zu unterstützen. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung von Informationen, Unterlagen und Ansprechpartnern sowie die Begleitung während der Auditdurchführung.
- (5) POLYTRON kündigt den Besuch seiner Beauftragten mit angemessenem zeitlichem Vorlauf an. Einblicke in besonders geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige Betriebsgeheimnisse dürfen vom Lieferanten verweigert werden, sofern dadurch die Erreichung der Auditziele nicht beeinträchtigt wird. Die Vertraulichkeit aller im Rahmen des Audits erlangten Informationen wird von POLYTRON gewahrt.

9. Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Die QSV tritt mit der Annahme von Bestellungen oder Rahmenbestellungen, die der Lieferant von POLYTRON erhält und annimmt, automatisch in Kraft, ohne dass es einer weiteren Bestätigung durch den Lieferanten bedarf!
- (2) Die QSV kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die QSV gilt für alle Lieferungen von Produkten aus Bestellungen oder Rahmenbestellungen, die der Lieferant von POLYTRON erhält und annimmt.

10. Vertraulichkeit (Geheimhaltung)

- (1) Individuell geschlossene, insbesondere projektspezifische Geheimhaltungsvereinbarungen (GHV/NDA -Non Disclosure Agreement), gehen den Regelungen dieser Vereinbarung vor. Soweit keine gesonderte GHV/NDA besteht, gelten die nachstehenden Bestimmungen.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhaltenen oder erlangten Unterlagen und Kenntnisse ausschließlich für Zwecke dieser Vereinbarung zu verwenden und mit derselben Sorgfalt wie eigene vertrauliche Informationen geheim zu halten. Dies gilt, wenn die

Informationen vom anderen Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden oder wenn ein offenkundiges Geheimhaltungsinteresse besteht.

(3) Die Geheimhaltungsverpflichtung beginnt mit dem erstmaligen Erhalt der Unterlagen oder der erstmaligen Erlangung der Kenntnisse und besteht für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung dieser Vereinbarung fort. Für sicherheitskritische oder luftfahrtrelevante Informationen gilt die Geheimhaltungspflicht über diesen Zeitraum hinaus, solange diese Informationen nicht allgemein bekannt oder rechtmäßig ohne Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich sind.

(4) Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind, dem empfangenden Vertragspartner bei Erhalt bereits rechtmäßig ohne Geheimhaltungsverpflichtung vorlagen oder die ohne Verletzung dieser Vereinbarung rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden.

(5) Der Lieferant verpflichtet seine Unterlieferanten in gleicher Weise zur Wahrung der Vertraulichkeit.

11. Sonstiges

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und des gegenseitigen Einverständnisses beider Vertragspartner. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine ebenfalls schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine rechtswirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer regelungsbedürftigen Lücke.

12. Mitgeltende Unterlagen

Es gilt jeweils die aktuelle Ausgabe der genannten mitgeltenden Unterlagen.

- Geheimhaltungsvereinbarung (GHV)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) POLYTRON
- Antrag Sonderfreigabe / Formblatt (FO-10.1-1 Antrag Sonderfreigabe)
- DIN EN ISO 9001
- DIN EN ISO 14001
- DIN EN ISO 50001
- DIN EN ISO 45001
- DIN EN ISO 13485
- DIN EN 9100
- DIN EN 10204